



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 15. November 2019

Nr. 38

Inhalt

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Perach und der Gemeinde Erlbach
zur öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Enggrub (Enggrub 42 und 43) der
Gemeinde Erlbach

Kreisausschusssitzung

Kreistagssitzung

Nr. 31 – Az. 050-2

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Perach und der Gemeinde Erlbach
zur öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Enggrub (Enggrub 42 und 43) der
Gemeinde Erlbach

I.

Die Gemeinde Perach und die Gemeinde Erlbach haben nach Art. 7 Abs. 2 KommZG eine
Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung abgeschlossen, die aufgrund der Übertragung
von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend
amtlich bekannt gemacht:**

II.

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Perach, Landkreis Altötting
und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting
zur öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Enggrub (Enggrub 42 und 43)
der Gemeinde Erlbach**

Zwischen der Gemeinde Perach, Landkreis Altötting, und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, wird zum Zweck der Wasserversorgung des Gemeindeteils Enggrub (Enggrub 42 und 43) der Gemeinde Erlbach folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), geschlossen

§ 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, überträgt der Gemeinde Perach, Landkreis Altötting, die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für den Gemeindeteil Enggrub (Enggrub 42 + 43) der Gemeinde Erlbach.

(2) Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Erlbach vom 03.09.2019 Top I nÖT, ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung

(3) Der Umfang des Versorgungsgebietes (Enggrub 42 + 43) ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Befugnissen

(1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Erlbach gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Gleichzeitig wird vereinbart, dass die **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS –) der Gemeinde Perach vom 27. Oktober 2014** und die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Perach vom 27. Oktober 2014** in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung findet.

§ 3

Haftung

¹Die Gemeinde Perach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung wegen notwendiger Arbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. ²Im Übrigen haftet die Gemeinde Perach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Perach verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 5
Änderung der Zweckvereinbarung

¹Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. ²Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird – nach deren Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Altötting wirksam.

Perach, den 04. November 2019
Gemeinde Perach

Erlbach, den 04. November 2019
Gemeinde Erlbach

Georg Eder
Erster Bürgermeister

Franz Watzinger
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 18. September 2019.....

Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 15. Oktober 2019.....

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 31. Oktober 2019, Nr. 31 – Az. 050 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 11. November 2019
Landratsamt Altötting

Abt. 4

41. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 25.11.2019, 15:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

41. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Unternehmenssatzung
- 2 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 3 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Betrauungsakt
- 4 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Zustimmung zur Zusammenschlussurkunde
- 5 Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen im Zusammenhang mit der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"
- 6 Erweiterung des Landratsamtes Altötting
- 7 Angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII - Schlüssiges Konzept für den Landkreis Altötting
- 8 Antrag auf Investitionskostenförderung einer Tagespflege für Senioren in Burghausen; Abänderung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 29.04.2019
- 9 Tierschutzverein Altötting und Mühldorf e. V. - Zuschuss zur Erweiterung des Tierheims in Winhöring
- 10 Förderprogramme zum Masterplan BAYERN DIGITAL II und DigitalPakt Schule
- 11 Abfallwirtschaft;
Verlängerung der Abstimmungs- sowie der Nebenentgeltvereinbarung mit der Belland Vision GmbH
- 12 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 13.11.2019

Erwin Schneider
L a n d r a t

Abt. 4

26. Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, 28.11.2019, 16:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

26. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Unternehmenssatzung
- 2 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 3 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Betrauungsakt
- 4 Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"; Zustimmung zur Zusammenschlussurkunde
- 5 Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen im Zusammenhang mit der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "InnKlinikum gKU Altötting-Mühldorf"
- 6 Wünsche und Anfragen

Landratsamt Altötting, 13.11.2019

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.